

Steuernummer 110/142/01922  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0345 6924-1817  
Telefax 0345 6924-4600  
Zi.Nr.: 2R89

FA Halle(Saale), 06103 Halle

000000887

//  
Herrn  
Dipl.-Betriebswirt  
Klaus Rüdiger  
Steuerberater  
Bennostraße 5  
01445 Radebeul

R + P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH		
MD 900	10. JULI 2018	Abl.
VM		Fibu
VM Hl		WV
scan- nen	A-Nr.	Scan erl. <input checked="" type="checkbox"/>

**Bescheid**

für 2016 über

**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r**  
und Solidaritätszuschlag

F + P  
Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bescheid i. O.:

Rechtsbehelf eingelegt:

Datum 18.7.18 Sachbearb. Hli

Für  
Jesus Freaks Deutschland e. V.  
Zwingerstraße 21, 06110 Halle (Saale)

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 22.06.2018)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt	426,00	23,42	449,42
Restguthaben	426,00	23,42	449,42

Das Guthaben von 449,42 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE05 2005 0550 1280 1441 53 bei Haspa Hamburg.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	€
Gesamtbetrag der Einkünfte		-5.330

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . . -5.330

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-5.330	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**Erläuterungen**

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Halle(Saale)  
Halleorenring 10, 06108 Halle (Saale)  
Zi.Nr.: 1R66 Tel.: 0345 6924-3720

Kreditinstitut:  
BBk Magdeburg  
IBAN DE17 8100 0000 0080 0015 02 BIC MARKDEF1810

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.sachsen-anhalt.de](http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de)

xxxxxx

**Prüfung Mittelfehlverwendung:**

Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind in den Jahren 2015 und 2016 Verluste entstanden. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des Vereins für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden (Ausgleich von Verlusten). Der Verlust kann jedoch mit Gewinnen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in den sechs vorangegangenen Jahren und innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, ausgeglichen werden. Nach Überprüfung der Vorjahre wäre der Verlust aus 2015 ausgeglichen. Nehmen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides unter dem Az. 110/142/01922 K257 Stellung, wie der Verlust von 5.330,00 € aus 2016 ausgeglichen wird.

Ich bitte Sie, in Zukunft Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu vermeiden, da ansonsten die Gemeinnützigkeit des Vereins aberkannt werden kann.

xxxxxx

**Zukünftige Steuererklärungen**

Sämtliche Steuererklärungsvordrucke (außer Vordruck: vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für gemeinnützige Körperschaften) sind auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe von Papiererklärungen gelten NICHT als abgegebene Steuererklärung und führt nicht zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung!!! Die elektronische Übermittlung hat über das Onlineportal [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) zu erfolgen.

Hierzu ist zunächst eine Registrierung auf dem Portal notwendig. Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie die Zugangsdaten auf dem Postweg. Die notwendigen Steuererklärungsvordrucke (Gem1 und ggf. Gem1A) erreichen Sie wie folgt:

1. [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)
2. Login auswählen und Zugangsdaten eingeben
3. Körperschaftsteuer auswählen
4. Körperschaftsteuererklärung (Vordruck: KSt 1) auswählen
5. gewünschte Anlage Gem1 auswählen

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist weiterhin in Papierform einzureichen, sofern die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht mehr als 35.000 EURO im Jahr übersteigen.

Hierzu kann der Vordruck: Vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für gemeinnützige Körperschaften verwendet werden (oder eine analoge Darstellung). Den Vordruck: Vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für gemeinnützige Körperschaften können Sie wie folgt im Internet beziehen (eine Möglichkeit):

1. [www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/koeperschaftsteuer](http://www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/koeperschaftsteuer)
2. Vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für gemeinnützige Körperschaften auswählen

Sollten die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als 35.000 EURO im Jahr betragen, so ist für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Jahresabschluss (eÜR oder eBilanz) elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Jahresabschluss für die restlichen Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb) können weiterhin in Papierform (z.B. Vordruck: Vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für gemeinnützige Körperschaften) eingereicht werden.

Der Tätigkeitsbericht für jedes Jahr ist formlos einzureichen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Eine Zinsfestsetzung erfolgt nicht, weil die Zinsen nicht mindestens 10 € betragen (§ 239 Abs. 2 AO).



Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher

Bescheid für 2016 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 04.07.2018

insoweit nicht erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr. 8-12Uhr; Di. 14-18Uhr; Do. 14-16Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Hallmarkt, Straßenbahn 2,5,10,16



Steuernummer 110/142/01922  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0345 6924-1817  
Telefax 0345 6924-4600  
Zi.Nr.: 2R89

FA Halle(Saale), 06103 Halle

**Anlage zum Bescheid**

für 2016 zur

**Körperschaftsteuer**Herrn  
Dipl.-Betriebswirt  
Klaus Rüdiger  
Steuerberater  
Bennostraße 5  
01445 RadebeulFür  
Jesus Freaks Deutschland e. V.  
Zwingerstraße 21 , 06110 Halle (Saale)**Feststellung  
Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einkommensteuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Religion
- Förderung von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Halle(Saale)  
Halleorenring 10, 06108 Halle (Saale)  
Zi.Nr.: 1R66 Tel.: 0345 6924-3720Kreditinstitut:  
BBk Magdeburg  
IBAN DE17 8100 0000 0080 0015 02 BIC MARKDEF1810Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.sachsen-anhalt.de](http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de)